jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/5/22 3Os63/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.1950

Norm

UrhG §80
UrhG §91

Rechtssatz

Der Schutz des Titels eines Werkes der Literatur besteht lediglich in der Gewährung eines Unterlassungsanspruches und Beseitigungsanspruches im Sinne der §§ 81 und 82 UrhG. Die Verwendung des Titels eines Werkes stellt sich aber nicht als das Vergehen nach § 91 UrhG dar.

Entscheidungstexte

- 3 Os 63/50
  Entscheidungstext OGH 22.05.1950 3 Os 63/50
  Veröff: SSt XXI/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0077125

Dokumentnummer

JJR_19500522_OGH0002_0030OS00063_5000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at